

## *ULTRASCHALL-Informationsblatt*

### *Abt. QUALITÄTSSICHERUNG (QS)*

#### **GRUNDLAGE**

Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik vom 31.10.2008 in der derzeit gültigen Fassung

#### **Allgemeine Informationen**

Beim Antrag auf Genehmigung einer qualitätsgesicherten Leistung (QS-Leistung) sollte Folgendes beachtet werden:

#### **Zeitpunkt der Antragstellung**

Genehmigungs- bzw. qualitätsgesicherte Leistungen sollten möglichst zeitgleich mit dem Antrag auf Zulassung oder auf Ermächtigung bei der Abteilung QS beantragt werden.

#### **Sonderbedarfszulassung und Ermächtigungen**

Bei eingeschränkten Zulassungen und Ermächtigungen können nur solche genehmigungs- bzw. qualitätsgesicherten Leistungen genehmigt werden, die innerhalb des eigenen Zulassungs- oder Ermächtigungsgebietes liegen.

#### **Haus-/fachärztliche Versorgung**

Ein Antrag auf Abrechnungsgenehmigung für die Anwendungsbereiche (AB)

**4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 20.4 - nur PW-Doppler -, 20.5, 20.6, 20.7, 20.8, 20.9, 20.10, 21.1, 21.2, 21.3, 21.4**

kann nur gestellt werden, wenn der Antragsteller ausschließlich an der fachärztlichen Versorgung teilnimmt.

#### **Honoraranspruch**

Die Durchführung und Abrechnung von Ultraschall-Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist grundsätzlich erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin zulässig (siehe auch § 3 der Ultraschall-Vereinbarung). Ausschlaggebend ist dabei das Datum der Bescheiderteilung. Rückwirkende Genehmigungen sind nicht möglich.

#### **Hinweise zur Bearbeitung des Antrages:**

Die Bearbeitung eines Antrages kann erst dann erfolgen, wenn die geforderten Unterlagen - mit Ausnahme der apparativen Ausstattung - der Abt. Qualitätssicherung vollständig vorliegen.

Unabhängig von der Erfüllung der fachlichen und apparativen Voraussetzungen gem. den Vorgaben der Vereinbarung zur Ultraschalldiagnostik nach § 135 Abs. 2 SGB V vom 31.10.2008 in der derzeit gültigen Fassung ist die grundsätzliche Bindung des Arztes an die Grenzen des Fachgebietes, für das er zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassen bzw. ermächtigt ist, konsequent zu berücksichtigen.

## Erforderliche Anlagen zusätzlich zum Antragsformular (jeweils in Kopie):

### Fachliche Anforderungen

- Facharzturkunde
- ggf. Teilgebietsanerkennung/Schwerpunktbezeichnung
- Qualifikationsnachweise (z.B. Weiterbildungszeugnis/Logbuch und/oder Zeugnisse, und/oder Kursnachweise und je inkl. der Mindestanforderung der jeweiligen Richtzahlen gem. Anlage I)

### Apparative Anforderungen

Bei Inbetriebnahme des Gerätes vor weniger als 24 Monaten

- Gewährleistungserklärung des Herstellers / Vertreibers

Bei Inbetriebnahme des Gerätes vor mehr als 24 Monaten

- Gewährleistungserklärung des Herstellers / Vertreibers i. V. m. einem Wartungsprotokoll, das nicht älter als 12 Monate sein darf

oder

- Gewährleistungserklärung des Herstellers i. V. m. aktuellen Bilddokumentationen im B-Modus (je Schallkopf ein Bild und nicht älter als 3 Monate) gem. § 9 in Verbindung mit Anlage III der vg. Vereinbarung (u.a. mit Messwerte, Messmarker sowie Vermerk auf dem Bild, welches Ultraschallsystem und welche Anwendungsklasse hierdurch abgenommen werden soll)

und

- Nachweis über die Einweisung in die medizinische Handhabung der/s Geräte/s

Bei erstmaliger Inbetriebnahme von Endosonden

- Gewährleistungserklärung des Herstellers/Vertreibers einschließlich der Bestätigung eines wirksamen Desinfektionsverfahrens

sowie – nur bei entsprechender Antragstellung (AB 4.5 bzw. 4.6) – zusätzlicher Nachweis über einen Kippliege-Ergometer.

Die vorzulegenden Zeugnisse müssen von dem zur Weiterbildung befugten Arzt oder von einem anerkannten Ausbilder (gem. § 8) unterzeichnet sein und u.a. folgende Angaben enthalten:

- Überblick über die Zusammensetzung des Krankheitsgutes der Abteilung, in der die Anleitung stattfand.
- Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen und angewandten Techniken.
- Zahl der vom Antragsteller selbständig und unter Anleitung erbrachten Untersuchungen und diagnostischen Beurteilungen; Zahl der pathologischen Befunde

### Achtung:

Die Untersuchungszahl ist je Anwendungsbereich aufzuführen (keine Gesamtzahlen)!

- Beurteilung der Befähigung des Antragstellers zur selbständigen Durchführung von Ultraschalluntersuchungen.

Gemäß § 14 „Genehmigungsverfahren“ (6) darf die Genehmigung nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium erfolgen, wenn die fachliche Befähigung nach § 5, § 6 oder § 7 erworben wird.